



Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen

Gemeinderat
Poststrasse 21 – 2572 Sutz-Lattrigen
032 397 12 41
gemeinde@sutz-lattrigen.ch www.sutz-lattrigen.ch

Benützungssordnung Schul- und Mehrzweckanlage mit Benützungstarif



Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Genehmigt Gemeinderat 25. Juni 2018
In Kraft treten per 1. Juli 2018



Benützungsordnung Schul- und Mehrzweckanlage

Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erlässt folgende Benützungsordnung mit Benützungstarif für die Schul- und Mehrzweckanlage am Grünweg 1 in Sutz-Lattrigen:

Benützungsrechte

Art. 1 Primarschule

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schul- und Turnunterricht der Primarschule Sutz-Lattrigen. Benützungen durch die Schule ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu melden.

Art. 2 Andere Benützer

Soweit die Anlagen nicht durch die Schule beansprucht werden, können sie durch Vereine, Organisationen, politische Parteien und Privatpersonen, im folgenden "Benützer" genannt, benützt werden. Ortsansässige Interessenten geniessen dabei gegenüber auswärtigen Interessenten das Vorrecht zur Benützung der Anlagen.

Art. 3 Öffentliche Anlässe

Bewilligungen für Einzel- und Dauerbenützungen werden unter ausdrücklichen Vorbehalt erteilt, dass die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden (Gemeindeversammlung, Behörden, Militär, Zivilschutz etc.). Einzel- und Dauerbenützer haben die Anlagen für diese öffentlichen Zwecke freizugeben.

Art. 4 Ferien

Während den Schulferien sind die Anlagen jeweils wochenweise zwecks Grundreinigung und Unterhalt geschlossen. Die Benutzer werden entsprechend durch die Gemeindeverwaltung orientiert.

Gesuche und Bewilligungen

Art. 5 Gesuche

Für sämtliche Anlässe inkl. der dazu notwendigen Vorbereitungen/Proben sowie für Dauerbenützungen ist ein schriftliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen einzureichen. Dieses hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zweck der Benützung
- Bezeichnung der benötigten Räume und Anlagen
- Benützungsdatum und Benützungsdauer
- Name, Vorname und Adresse der verantwortlichen Person



Art. 6 Fristen

Gesuche für Dauerbenützungen sind spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Benützung einzureichen.
Gesuche für Einzelbenützungen sind spätestens 6 Wochen vor dem Anlass einzureichen.
Ausnahmen können durch die Vermieterin vorgenommen werden, sofern zeitlich und organisatorisch vertretbar.

7 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung zur Dauerbenützung der Anlage innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit wird durch die Gemeindeverwalterin erteilt. Sie wird jährlich auf den 1. August erneuert.

Die Bewilligung für Einzelbenützung wird ebenfalls durch die Gemeindeverwalterin erteilt. Falls nötig, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Mit Erhalt der Benützungszusage anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsordnung und den Tarif.

Art. 8 Gebühren

Die Benützungsgebühren werden, nach dem vom Gemeinderat im Anhang 1 geregelten Tarif, erhoben.
Die Rechnungsstellung sowie das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Benützungsordnung

Art. 9 Betreten der Räume / Anlage

Die Räume dürfen nur während den dem Benutzer zugeteilten Zeiten betreten werden; Schüler und Schülerinnen sowie Jugendliche nur unter der Aufsicht des verantwortlichen Leiters, der verantwortlichen Leiterin.

Für sportliche Aktivitäten in der Turnhalle müssen Turnschuhe mit nicht färbenden Sohlen getragen werden.

Für Sportarten wie Handball oder Unihockey sind sämtliche Hilfsmittel wie Harz, Silikon und dergleichen verboten.

Das Austragen von Sport auf dem Rasenplatz ist so zu gestalten, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

Art. 10 Verlassen der Räume

Sämtliche Räume sind in der Regel spätestens um 22.00 Uhr sauber und aufgeräumt zu verlassen. Beim Verlassen sind sämtliche Lichter zu löschen und alle Geräte und Apparate abzustellen. Die Fenster sowie die Aussentüren sind alle zu verschliessen.

Die Anlage ist ruhig, ohne Lärm zu verlassen.

Die Benützung der Anlage bis nach 22.00 Uhr bedingt die Zustimmung und Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 11 Rauchverbot

Es besteht ein generelles Rauchverbot im Innern der gesamten Mehrzweck- und Schulanlage.



Art. 12 Bereitstellung

Hauseigenes Mobiliar, Bühne und haustechnische Anlagen dürfen nur unter der Leitung des Hauswartes bereitgestellt werden.

Halle: Bei Anlässen mit 100 und mehr Personen muss der Verantwortliche die Fluchtwege und die Brandschutz-Einrichtungen mit dem Hauswart durchgehen. Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen muss die Vorschrift der GVB eingehalten werden.

Für grössere Anlässe dürfen maximal 299 Personen in der Turnhalle anwesend sein. Die gesamte Fluchtwegbreite ist nur soweit ausgelegt. (Ab 300 Personen müsste mehr Fluchtwegbreite vorhanden sein).

Art. 13 Rückgabe der Anlage

Nach der Benützung sind die Anlagen nach den Weisungen des Hauswartes aufgeräumt, sauber und besenrein zu verlassen. Der Hauswart legt den Zeitpunkt zur Raumübergabe fest.

Art. 14 Schlüssel

Benutzer erhalten die erforderlichen Schlüssel (Batch) nur gegen Quittung/Depot ausgehändigt. Es ist eine Person zu bestimmen, die sowohl für die Schlüssel als auch für die Schliessung der Türen (inkl. sämtlicher Aussentüren) verantwortlich ist. Direktweitergabe der Schlüssel ist untersagt.

Die Schlüsselausgabe bzw. -weitergabe erfolgt ausschliesslich durch den Schulhauswart.

Grundsätzlich ist der Schlüssel spätestens 2 Tage vor dem Anlass beim Schulhauswart abzuholen.

Art. 15 Sachschäden und Verluste

Wer fahrlässig oder vorsätzlich Anlagen, Einrichtungen, Inventar oder Bepflanzungen beschädigt, haftet vollumfänglich für den Schaden. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, haftet der Benutzer bzw. der Veranstalter.

Wer Material (gilt auch für Schlüssel) verliert oder nicht zurückbringt, haftet für den Verlust und dessen Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet ebenfalls der Benutzer bzw. der Veranstalter. Festgestellte Schäden sind dem Schulhauswart sofort zu melden.

Art. 16 Haftpflicht

Ausser im Rahmen der Gemeindehaftpflichtversicherung lehnt die Gemeinde Sutz-Lattrigen ausdrücklich jede Haftpflicht für Unfälle in der Halle und auf der Sportanlage im Freien, Sachschäden und Diebstahl ab. Jedem Benutzer wird deshalb dringend empfohlen, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen.

Art. 17 Benützung des Office

Das Office darf nur von Personen benützt werden, die hinsichtlich der Einrichtungen und Apparate über die nötige Sachkenntnis verfügen. Die Benützung hat im Einvernehmen mit dem Hauswart zu erfolgen. Am Ende der Veranstaltung sind die Einrichtungen und Apparate dem Hauswart vollzählig und sauber gereinigt zu übergeben.

Für Beschädigungen und Verlust gilt Art. 15.

Art. 18 Parkplatz

Es darf nur auf den markierten Parkplätzen rund um die Anlage parkiert werden.

Der Pausenplatz kann als Parkplatz benützt werden, sofern er nicht von der Schule benützt wird.

Achtung: Immer Platz für Rettungsfahrzeuge freihalten.



Art. 19 Ausnahmefälle

Für die Behandlung von Ausnahmefällen (z.B. Sonderanlässe etc.) ist die Gemeindeverwalterin zuständig. Sie erteilt eventuell erforderliche Ausnahmegewilligungen.


Art. 20 Entzug der Bewilligung

Wer zu der Mehrzweckanlage und deren Einrichtungen keine Sorge trägt oder gegen die Benützungsordnung verstösst, dem kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

Diese Benützungsordnung wurde vom Gemeinderat am 25. Juni 2018 genehmigt und tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN


Daniel Kopp
Gemeindepräsident


Caroline Streit
Gemeindeverwalterin



Anhang I zur Benützungsordnung des Mehrzweckgebäudes

Benützungsgebühren für Einheimische

Räumlichkeit	Einzelbenützung bis zu 6 Stunden	Pro Tag mehr als 6 Stunden	Wochenende Freitagnachmittag bis Sonntagabend	Pro Jahr 2 Std. pro Woche
Turnhalle inkl. Garderobe	200.00	400.00	500.00	1000.00
Mehrzweckraum ohne Küche	100.00	150.00	200.00	500.00
Mehrzweckraum inkl. Küche	200.00	350.00	600.00	1'500.00
Benützung des Aussenbereichs (gedeckte Plattform)	50.00	50.00	50.00	200.00
Musikzimmer (im alten Schulhaus)	150.00	175.00	250.00	500.00
Ganze Anlage (Turnhalle Küche, Mehrzweckraum)	500.00	600.00	800.00	3000.00
Zivilschutzkeller pro Raum				700.00 *

* bestehende Verträge werden mit einer Benützungsgebühr von CHF 700.00 weitergeführt

* bei Neuabschlüssen wird eine Benützungsgebühr von CHF 1000.00 geschuldet

Benützungsgebühren für Auswärtige

Räumlichkeit	Einzelbenützung bis zu 6 Stunden	Pro Tag mehr als 6 Stunden	Wochenende Freitagnachmittag bis Sonntagabend	Pro Jahr 2 Std. pro Woche
Turnhalle inkl. Garderobe	260.00	520.00	650.00	1300.00
Mehrzweckraum ohne Küche	130.00	195.00	260.00	650.00
Mehrzweckraum inkl. Küche	260.00	455.00	780.00	1950.00
Benützung des Aussenbereichs (gedeckte Plattform)	50.00	50.00	50.00	200.00
Musikzimmer (im alten Schulhaus)	195.00	230.00	325.00	650.00
Ganze Anlage (Turnhalle Küche, Mehrzweckraum)	650.00	780.00	1040.00	3900.00
Zivilschutzkeller pro Raum				700.00 *

* bestehende Verträge werden mit einer Benützungsgebühr von CHF 700.00 weitergeführt

* bei Neuabschlüssen wird eine Benützungsgebühr von CHF 1000.00 geschuldet



Ortsansässige Vereine/Gruppierungen

Ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen werden die Räumlichkeiten für Training und Übungszwecke gratis zur Verfügung gestellt.

Ausnahme für auswärtige Verein/Gruppierungen

Haben auswärtige Vereine/Gruppierungen mehrere Mitglieder, welche in Sutz-Lattrigen wohnhaft sind, kann die Gemeindeverwalterin auf Gesuch hin die Hälfte des Tarifes für Einheimische verrechnen.

Zusätzliche Kosten

Reinigung

Die Anlagen sind im gereinigten Zustand zurückzugeben. Fallen für den Schulhauswart infolge der Benützung ausserordentliche Reinigungsarbeiten oder sonstige Umtriebe an, so werden diese den Benützer zum üblichen Stundenlohnansatz durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Kehrichtentsorgung

Vereinen und Gruppen aus Sutz, welche die Räume gratis benutzen können, verrechnet die Gemeindeverwaltung für den Kehricht einen Anteil an die Kehrichtkosten (z.B. Containervignetten). Die Kosten richten sich nach der angefallenen Kehrichtmenge.

Bei Vereinen und Gruppen, welche für die Benützung der Räume bezahlen, sind die Kehrichtkosten (solange diese in einem normalem Umfang sind) in der Benützungsgebühr enthalten.

Defektes Material

Defektes oder fehlendes Material wird durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Schlüsseldepot (Batch)

Pro Schlüssel (Batch) wird ein Depot von CHF 50.00 verlangt, welches bei der Rückgabe wieder zurückerstattet wird. Der Benützer (verantwortliche Person) hat eine entsprechende Schlüsselquittung zu unterschreiben.

Bei Verlust eines Schlüssels wird eine Gebühr von CHF 100.00, ohne Rückgabe des Depots, verrechnet.